

Satzung über die Benutzung des Krematoriums der Stadt Koblenz

Synopse

Alt

§ 5 Särge, Sargausstattungen, Bekleidung

Abs. 2

(2) Die Särge dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Länge: 220 cm
Breite: 80 cm
Höhe: 65 cm

Alt

§ 8 Beobachtung der Einäscherung

- (1) Die Beobachtung der Einäscherung ist nicht gestattet. Hiervon ausgenommen ist das Bedienungs- und Überwachungspersonal.
- (2) Über weitere Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die Werkleitung des Eigenbetriebes Grünflächen- und Bestattungswesen.

Neu

§ 5 Särge, Sargausstattungen, Bekleidung

Abs. 2

- (2) Die Särge dürfen folgende Maße **und folgendes Gewicht** nicht überschreiten:
Länge: 220 cm
Breite: 80 cm
Höhe: 65 cm
Bruttogewicht: 250 kg

Neu

§ 8 Beobachtung der Einäscherung

Die Beobachtung der Einäscherung ist den Angehörigen und von diesen zu benennenden sonstigen Personen grundsätzlich gestattet, es sei denn, die betrieblichen Abläufe schließen die Anwesenheit im Einzelfall aus. Das jeweilige Bestattungsunternehmen hat sich wegen des Einäscherungstermins im Vorfeld rechtzeitig mit der Werkleitung abzustimmen.

Neu

Nach § 10 wird folgender neuer § 11 eingefügt:

§ 11 Ethische Regeln

Ergänzend gelten die ethischen Regeln der Internationalen Krematoriumsvereinigung (DIN EN 15017, Anhang B) in der jeweils gültigen Fassung.

Alt

§ 11 Gebühren

Alt

§ 12 Inkrafttreten

Neu

§ 12 Gebühren

Neu

§ 13 Inkrafttreten